

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unternehmensverband „Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“ (im Nachfolgenden genannt: AIW). Er ist in das Vereinsregister Ahaus unter der Nummer VR 740 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtlohn. Er kann in den Kreisen Borken und Coesfeld Regionalbüros unterhalten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen, strukturellen und regionalen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Politik, Verwaltung, Verbänden/Gewerkschaften, Schulen/Wissenschaft, Kammern, Presse, Interessengruppen, Kirchen usw.),
 - b) der Öffentlichkeit die Tätigkeit, Notwendigkeit und Leistung von Industrie-, Im- und Export-, Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen verständlich zu machen (durch Berichte, Presseinformationen, Betriebsbesichtigungen, Informationsveranstaltungen),
 - c) die Mitgestaltung der Region im Hinblick auf Wirtschaft, Struktur und Gesellschaft und die Mitarbeit in regionalen Netzwerken,
 - d) die Bündelung, Aufbereitung und Weiterleitung des Wissens und der Erfahrungen der Unternehmen zum Nutzen aller Mitgliedsunternehmen,
 - e) den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern, sie über wichtige Themen durch Informationsveranstaltungen zu unterrichten und den persönlichen Ideen- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen,
 - f) Existenzgründer zu beraten und zu unterstützen.
 - g) die Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden und grenzüberschreitend mit niederländischen Unternehmensverbänden zu fördern und zu intensivieren.
- (2) Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen oder tarifpolitischen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können in den Kreisen Borken und Coesfeld die folgenden Unternehmen werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Unternehmen mit mindestens einem Sitz oder einer Niederlassung in den genannten Kreisen und mindestens 20 Mitarbeitern.
Dieser Status beinhaltet das volle Stimmrecht.
 - b) Ordentliche Mitglieder mit Sonderstatus:
Banken (Kreditinstitute) können eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben, jedoch keine Vorstandsämter wahrnehmen.

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

- c) Gastmitglieder:
Unternehmen aus den genannten Kreisen, die die Zahl von 20 Mitarbeitern noch nicht erreicht haben. Dieser Status gilt für ein Jahr und beinhaltet kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach 12 Monaten, wenn nicht der Vorstand die Aufnahme als ordentliches Mitglied anhand der folgenden Kriterien beschlossen hat:
- Identifikation mit den Zielsetzungen des Vereins
 - Aktive Mitarbeit
 - Wirtschaftliche Solidität
 - Guter Leumund
- d) Existenzgründungsunternehmen:
(nachgewiesen über den Gewerbenachweis oder den Auszug aus dem Handelsregister, Ausnahmen: vgl. §3 Nr. 2) Unternehmen werden, die nicht länger als 1 Jahr vor Stellung des Mitgliedsantrages gegründet worden sind und die Beschäftigtenzahl von 20 (noch) nicht erreichen.
Dieser Status gilt maximal für drei Jahre und beinhaltet kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
Erreicht der Existenzgründer vor Ablauf der drei Jahre die Anzahl von 20 Mitarbeitern, wird er zum ordentlichen Mitglied ernannt. Erreicht der Existenzgründer nach Ablauf von drei Jahren die Anzahl von 20 Mitarbeitern nicht, wird im Rahmen einer Vorstandsabstimmung über die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied entschieden (zum Verfahren vgl. Abs. c).
- (f) Ehrenmitglieder:
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaft der Region erworben haben. Dieser Status beinhaltet kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

- (2) Nicht aufgenommen werden z.B.:
Finanzdienstleister, Versicherungsdienstleister, Krankenkassen, Steuerberater, Unternehmens- und Personalberater, Rechtsanwälte und Notare.
Abweichungen können per Vorstandsbeschluss festgelegt werden, bsp. bei wirtschaftlich, regional, politisch oder strukturell besonderer Bedeutung für den Kreis oder den AIW. Dieser Beschluss ist einstimmig zu fassen und zu protokollieren. Weiterhin werden keine Unternehmen aufgenommen, die einer zweifelhaften Sekte oder Gruppierung zuzurechnen sind.
- (3) Fördermitgliedschaft:
Unternehmen und Institutionen, die nicht im Kreis Borken oder Coesfeld ansässig sind oder die Kriterien einer ordentlichen bzw. Existenzgründerschaft nicht erfüllen, jedoch die Arbeit des AIW unterstützen wollen, können Fördermitglied ohne Stimmrecht und passives Wahlrecht werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle oder ein Regionalbüro an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Näheres kann durch eine Vereinsordnung (Managementsystem) festgelegt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei Ehrenmitgliedern), Ausschluss, Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern der Vorstand bei Weiterführung in der Insolvenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht beschlossen hat, Austritt aus dem Verein, Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder einstimmigen Vorstandsbeschluss bei Gefahr im Verzug für die Vereinsinteressen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

- (4) Das Mitglied hat für das Jahr, in dem es ausgeschlossen wird, den Beitrag, der am 01.01. des Jahres fällig wird, zu zahlen.
- (5) Eine Rückerstattung des im Voraus bezahlten Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen, da das Mitgliedsunternehmen bzw. seine Mitarbeiter – mit Ausnahme der ausgeschlossenen Unternehmen – bis zum Ende der Mitgliedschaft am Vereinsleben des AIW teilnehmen können.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine eventuelle Aufnahmegebühr und die Höhe der Jahresbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind im Januar eines jeden Jahres im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Berechnung des Beitrags basiert auf der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (3) Es wird bei Aufnahme eines Unternehmens im ersten Mitgliedsjahr lediglich der Restbetrag eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag berechnet (Datum des Vorstandsbeschlusses der Aufnahme). Die Erstabrechnung erfolgt im Anschluss an die schriftliche Mitteilung der Aufnahme.
Formel:

$$\frac{\text{Jahresbeitrag}}{12} \times \text{Restmonate}$$

- (4) Existenzgründer kommen maximal für drei Jahre in den Genuss reduzierter Beiträge.
- (5) Sollte ein Mitglied im Laufe seiner Mitgliedschaft nachweislich in finanzielle Schwierigkeiten geraten, kann der Vorstand beschließen, den Beitrag maximal für ein Jahr zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen. Dieser Beschluss ist zu protokollieren und den Rechnungsprüfern gesondert vorzulegen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Dienstleistungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Im Falle des Erlasses von Vereins-, Beitragsordnung etc. haben die Mitglieder diese zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand **besteht** aus dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Er vertritt den Verein rechtswirksam nach außen und beschließt über die Anstellung des Geschäftsführers mit allen damit verbundenen Bedingungen. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in allen anderen Rechtsgeschäften in der Weise beschränkt, dass diese mit einem Geschäftswert über € 5.000,00 die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Vorsitzenden der Regionen

Der Geschäftsführer ist zu allen Sitzungen hinzuzuziehen
- (4) Der Vorsitzende einer Region bildet gemeinsam mit den Beiräten der Region den Regionalvorstand.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Vereinsordnung (Managementsystem) anders geregelt sind.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann eine außerordentliche Vorstandssitzung auf Wunsch jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in öffentlicher Wahl gewählt. Gewählt werden können nur Geschäftsinhaber oder geschäftsführende Gesellschafter und Geschäftsführer eines ordentlichen Mitgliedsunternehmens. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zunächst erfolgt die Wahl der Vorsitzenden, dann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Sollte das Unternehmen, dem das Vorstandsmitglied angehört, das Insolvenzverfahren eröffnet haben oder der Insolvenzantrag abgelehnt worden sein und als Mitglied ausscheiden oder das Unternehmen aus einem sonstigen Grunde die ordentliche Mitgliedschaft beendet haben oder das Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen ausgeschieden ist, ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Sofern möglich und vom Gesamtvorstand gewünscht, führt der derzeitige Aufgabenträger kommissarisch die Geschäfte weiter. Andernfalls kann vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein kommissarischer Nachfolger des fraglichen Vorstandsmitglieds bestimmt werden.
- (3) Es ist eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern denkbar (aus wichtigem Grund nach §27 Abs. 2 BGB). Dies ist möglich bei
 - a) nachhaltigem vereinsschädigenden Verhalten (mangelnder Loyalität in Innen- und Außenwirkung, Handeln im Eigeninteresse und zum Schaden der AIW-Mitglieder, Störung des Vereinsfriedens, grobe Pflichtverletzung)
 - b) nachweislichem Kompetenzmangel im zugeordneten Aufgabengebiet

Der Antrag kann von jedem Mitglied, Vorstandsmitglied oder Funktionsträger (Beirat, Beauftragter, Geschäftsführung des AIW) eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Unternehmens als Mitglied. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands wird das bisherige Vorstandsmitglied beurlaubt und ggf. per Vorstandsentscheidung ein kommissarischer Vertreter eingesetzt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann darüber hinaus im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Abwahl eines Vorstandsmitglieds verlangt werden.

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die auf Wunsch des Vorsitzenden vom Geschäftsführer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende über eine Zusatzstimme .
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Besondere Funktionsträger

- (1) Der Vorsitzende einer Region kann zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung seiner Arbeit sogenannte Beiräte berufen. Bei dem Beirat handelt es sich nicht um ein Organ im Sinne des Vereinsrechts, sondern um einen Funktionsträger zur Unterstützung der Regionalvorstände. Der erweiterte Vorstand bestätigt die Beiräte.
- (2) Es ist anzustreben, dass die Zahl und die Standorte der Beiräte je Vorstandsregion die regionale Struktur (regionale Ballung von Industrie- bzw. Gewerbegebieten) widerspiegelt. Ihre Amtszeit ist an die des Vorstandsmitglied der jeweiligen Region gekoppelt.
- (3) Sollte das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet haben oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt worden sein und als Mitglied ausscheiden oder der Funktionsträger das Unternehmen verlassen bzw. versterben, kann der Regionalvorstand einen neuen Beirat für den Rest seiner Amtszeit bestimmen. Ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist gleichfalls möglich.
- (4) Eine Abberufung von Beiräten ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind beispielsweise: nachhaltiges vereinschädigendes Verhalten (mangelnder Loyalität in Innen- und Außenwirkung, Handeln im Eigeninteresse und zum Schaden der AIW-Mitglieder, Störung des Vereinsfriedens, grobe Pflichtverletzung). Der erweiterte Vorstand bestätigt die Abberufung.

§13 Rechnungsprüfung

- (1) Auf Basis des am 27.4.98 in Kraft getretenen Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KonTraG) wird die angestrebte Zielsetzung der Stärkung der Kontrollfunktion von Aufsichtsräten oder Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften freiwillig auch auf den AIW angewandt. Dies entspricht nach Art und Umfang einer handelsrechtlichen Pflichtprüfung nach §§ 316ff. HGB. Die Darstellung des Rechnungsprüfungsberichts erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch die Rechnungsprüfer bzw. im Geschäftsbericht durch den Vorstand. Eine weitere Auskunftspflicht des Vorstands oder der Rechnungsprüfer außerhalb der Mitgliederversammlung besteht nicht!
- (2) Zwei Mitglieder des Vereins sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Bestellung erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

§14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Gastmitglieder, Existenzgründungsmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) Beitragshöhe und eventuelle Beitragsordnung.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im ersten Halbjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest.
- (2) In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und den Jahresabschluss vorzulegen. Die beiden Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Über die Entlastung des Vorstandes ist Beschluss zu fassen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter (gem. §17 Nr. 1) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zugelassen werden.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Satzung

Unternehmensverband

„Aktive Unternehmen im Westmünsterland e.V.“

(04.05.2006)

§17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorgibt, ist die Art der Abstimmung öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Vorstandswahlen ist zuvor aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser leitet die Sitzung im „vorstandslosen Zeitraum“.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Auf Antrag kann über geheime Wahl abgestimmt werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen ist.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stadtlohn, 04.05.2006

Willy Hetkamp

Werner Bürkle